

Elterninformationen zum Übergang von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Jahrgangsstufe 7)

Sehr geehrte Eltern,

bald wird Ihr Kind die Primarstufe verlassen und eine weiterführende Schule besuchen.

Bei der Wahl der weiterführenden öffentlichen Schule können Sie - unabhängig von Ihrem Wohnort - einen Erst-, Zweit- und Drittwunsch angeben, wenn Ihr Kind **inklusiv beschult** werden soll. **Dazu melden Sie Ihr Kind innerhalb des Anmeldezeitraums (15. - 23. Februar 2022) ausschließlich bei der von Ihnen zuerst gewünschten Schule (Erstwunschschule) an.**

Mit der Anmeldung legen Sie

- den **ausgefüllten Anmeldebogen**,
- die **Förderprognose** der bisher besuchten Schule und
- das **Begleitblatt zum Anmeldebogen** (Formular Schul 190c) vor.

Die Originalunterlagen sind Ihnen von der aktuell besuchten Schule ihres Kindes zusammen mit diesem Schreiben überreicht worden. Bitte beachten Sie, dass Ihr Kind an dem Aufnahmeverfahren für Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur dann teilnimmt, wenn ein entsprechender Förderbedarf über das aktuelle Schuljahr hinaus besteht. Endet der sonderpädagogische Förderbedarf mit Ablauf der Jahrgangsstufe 6, nimmt Ihr Kind am Aufnahmeverfahren für Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf teil.

Die Erstwunschschule nimmt Ihre Anmeldung nur bei Vorlage der **Originalunterlagen** entgegen. Andernfalls wird Ihr Kind nicht im Auswahlverfahren für die Erst-, Zweit- und Drittwunschschule berücksichtigt, sondern erst im Anschluss daran nach Maßgabe freier Plätze.

Bitte beachten Sie bei der Auswahl der Schulen, dass Ihr Kind seine **in der bisher besuchten Schule begonnene 1. Fremdsprache fortsetzen kann**. Sofern Ihr Kind die bisherige erste Fremdsprache nicht fortsetzen soll, müssen Sie sich bei der regionalen Schulaufsicht den Wechsel der Fremdsprachenfolge genehmigen lassen; andernfalls kann Ihr Kind im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Wenn Sie für Ihr zielgleich beschultes Kind den Besuch eines Gymnasiums wünschen und die Durchschnittsnote der Förderprognose Ihres Kindes 3,0 oder höher ist, müssen Sie bis zum 18. Februar 2022 ein **Beratungsgespräch an einem Gymnasium** führen. Dieses Gespräch wird vom Gymnasium auf einem Formular dokumentiert, das Sie der Erstwunschschule vorlegen müssen. Ohne diesen Beleg wird Ihr Kind an keinem Gymnasium aufgenommen.

Im Übrigen gilt:

→ Stehen an Ihrer Erstwunschschule genügend Plätze für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zur Verfügung (in der Regel 4 je Klasse), wird Ihr Kind aufgenommen, es sei denn, dass die für eine angemessene Förderung erforderlichen personellen, sächlichen oder organisatorischen Möglichkeiten an der Schule nicht vorhanden sind. Dabei kann es erforderlich werden, dass ein Aufnahmeausschuss eingerichtet wird, der Sie auch anhört. Wir empfehlen in jedem Fall, sich vorab mit der Wunschschule in Verbindung zu setzen.

→ Sollte es an Ihrer Erstwunschschule mehr Anmeldungen als verfügbare Plätze geben, führt die Schule - unabhängig von der Reihenfolge der rechtzeitig abgegebenen Anmeldungen - ein Auswahlverfahren durch. Entsprechend den Regelungen des § 37 oder 37a des Schulgesetzes sowie **§ 33 der Sonderpädagogikverordnung** gilt für den Fall einer **Übernachfrage** folgendes Verfahren:

1. Zunächst werden Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf berücksichtigt, der im Schulprogramm festgeschrieben ist und für den die Schule besondere Fördermöglichkeiten hat.
2. Danach werden Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die die Schule gemeinsam mit einem im selben Haushalt lebenden Geschwisterkind oder anderen Kind besuchen werden.

3. Im nächsten Schritt wird die Neigung der Schülerinnen und Schüler für ein bestimmtes (im Schulprogramm festgelegtes) fachspezifisches Profil (z. B. fremdsprachlich oder kunstbetont) berücksichtigt.
4. Schließlich ist die Erreichbarkeit der Schule unter Berücksichtigung einer selbständigen Bewältigung maßgebend. Entsprechende Angaben machen Sie bitte auf dem Begleitblatt zum Anmeldebogen (Formular Schul 190c).

Sofern Ihr Kind eine inklusive Schwerpunktschule besuchen soll, werden abweichend vom beschriebenen Verfahren im Rahmen der Frequenzvorgaben vorrangig Schülerinnen und Schüler aufgenommen, auf den die Schule spezialisiert ist. Dies bezieht sich ausdrücklich auf die Förderschwerpunkte „Autismus“, „Geistige Entwicklung“, „Hören und Kommunikation“, „Körperliche und motorische Entwicklung“ sowie „Sehen“. Bitte informieren Sie sich daher rechtzeitig bei der gewünschten Schule.

Im Übrigen bitten wir zu beachten, dass bei einer gewünschten Aufnahme an einer **Gemeinschaftsschule** weniger Schulplätze zur Verfügung stehen können, weil alle Schülerinnen und Schüler der eigenen Primarstufe, die in die Jahrgangsstufe 7 aufrücken, die freien Platzkapazitäten reduzieren, zumal sich unter ihnen in der Regel auch Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf befinden.

Bitte beachten Sie weiterhin, dass für Schulen oder einzelne Klassen, die Schulversuche durchführen oder als Schulen besonderer pädagogischer Prägung anerkannt sind (z. B. Bettina-von-Arnim-Schule, Martin-Buber-Oberschule, Sophie-Scholl-Schule), andere Auswahlkriterien gelten, über die die jeweilige Schule gern informiert.

Falls Ihr Kind an der Erstwunschscheule keinen Platz erhalten sollte, prüfen regionale Schulaufsicht und Schulamt, ob an der von Ihnen gewünschten **Zweit-** oder **Drittwunschscheule** noch freie Plätze bestehen. Dabei werden dieselben Auswahlkriterien angelegt wie im Erstwunschverfahren.

In den seltenen Fällen, in denen für Ihr Kind an keiner der von Ihnen gewünschten Schulen ein Platz zur Verfügung steht, **schlägt** Ihnen die **regionale Schulaufsicht** in Einvernehmen mit dem **Schulamt** des Wohnbezirks **eine Schule mit noch freien Plätzen** vor. Diese Schule kann auch in einem anderen Bezirk liegen. Sie können diesen Schulplatz annehmen, haben aber weiterhin die Möglichkeit, eine andere Schule zu suchen, die ebenfalls genügend freie Plätze hat, um Ihr Kind aufzunehmen.

Zur Orientierung über den Ablauf des Aufnahmeverfahrens dient nachstehender Tabelle:

am 28.01.2022	Ausgabe der Halbjahreszeugnisse zusammen mit der Förderprognose, dem Anmeldebogen und dem Begleitblatt (Schul 190c) durch die bisher besuchte Schule
15.02. bis 23.02.2022	Anmeldung an der Erstwunschscheule durch die Erziehungsberechtigten [(Abgabe des Anmeldebogens, des Originals der Förderprognose und des Begleitblattes (Schul 190c))]
am 03.06.2022	Versand der Bescheide über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in die erst-, zweit- oder drittgewünschte Schule an die Erziehungsberechtigten
bis 21.06.2022	sofern noch keine Aufnahme erfolgte, Benennung einer aufnahmefähigen Schule; danach erfolgt ggf. die Zuweisung an eine Schule

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihre bisher besuchte Schule oder die für Sie in Frage kommenden weiterführenden Schulen.

Bitte beachten Sie, dass **Schulen in freier Trägerschaft** an diesem Aufnahmeverfahren nicht teilnehmen und der Anmeldebogen nur für öffentliche Schulen gilt; sofern Sie den Besuch einer Schule in freier Trägerschaft erwägen, wenden Sie sich bitte direkt an die betreffende Schule.

Sie als Erziehungsberechtigte können sich gemäß § 36 Absatz 4 des Schulgesetzes auch dafür entscheiden, Ihr Kind nicht inklusiv beschulen zu lassen, sondern es an einer **Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt** anzumelden, wenn es eine Schule für diesen Förderschwerpunkt gibt. In diesem Fall wird kein in gleicher Weise (mit Erst-, Zweit- und Drittwunsch) normiertes Auswahlverfahren durchgeführt, da auch diese Schulen nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen. Sie melden Ihr Kind stattdessen - möglichst innerhalb des Anmeldezeitraums - an der gewünschten Schule an. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen freier Plätze. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die gewünschte Schule.